

Volkswirtschaftlicher Teil des Leipziger Tageblattes.

Leitung: Dr. K. Treiber. Verantwortlich: Dr. Köhler. Druck: in Leipzig. — Erscheinung: 6—7 Uhr nachm. Preis pro Nummer 11 Pf.

Hibernia.

In der Ansehungsfrage der Dresdner Bank und Genossen gegen die Wünsche der Generalversammlung der Bergwerksgesellschaft Hibernia in Forme vom 27. August vor dem Bundesgericht in Bochum wurde, wie bereits in der gestrigen Abendausgabe angeführt, nachmittags 5 Uhr das Urteil gefällt. Die Ansehungsfrage wurde, wie aus dem Urteil hervorgeht, als Sachverhalt behandelt, in allen Punkten zugunsten der Dresdner Bank und Genossen, aufserlegt. Diese haben gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Die Begründung führt nach einer Darlegung des Sachverhaltes im wesentlichen folgenden aus: Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Begründung führt weiter nach einer Darlegung des Sachverhaltes im wesentlichen folgenden aus: Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Begründung führt weiter nach einer Darlegung des Sachverhaltes im wesentlichen folgenden aus: Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Begründung führt weiter nach einer Darlegung des Sachverhaltes im wesentlichen folgenden aus: Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Zeit der Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten. Seitdem bildet auch für die Ermüdung seiner Staatsfinanzen eine völlig neue Periode.

Die Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten. Seitdem bildet auch für die Ermüdung seiner Staatsfinanzen eine völlig neue Periode. Die Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten.

Die Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten. Seitdem bildet auch für die Ermüdung seiner Staatsfinanzen eine völlig neue Periode. Die Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten.

Die Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten. Seitdem bildet auch für die Ermüdung seiner Staatsfinanzen eine völlig neue Periode. Die Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten.

Die Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten. Seitdem bildet auch für die Ermüdung seiner Staatsfinanzen eine völlig neue Periode. Die Restauration des Jahres 1868, der Wiederherstellung des Reichthums in seiner alten Pracht, ist Japan in die Reihe der Kulturstaaten eingetretten.

Die Staatsschuld Japans.

Der Reichsanwalt Dr. Köhler (in Nr. 408 des „L.“) hat die Bedeutung der Staatsschuld als wirtschaftlichen Faktors und speziell auf den Stand der europäischen Nationalstaaten hingewiesen. In folgenden seien diese Angaben ergänzt durch eine entsprechende Darstellung der japanischen Staatsschuld, für deren Entwicklung und gegenwärtige Höhe in dem jüngst erschienenen „Quellenbuch über die Staatsschuld Japans“ von dem Verfasser des vorliegenden Aufsatzes interessante Zahlenmaterial vorliegt.

Der Reichsanwalt Dr. Köhler (in Nr. 408 des „L.“) hat die Bedeutung der Staatsschuld als wirtschaftlichen Faktors und speziell auf den Stand der europäischen Nationalstaaten hingewiesen. In folgenden seien diese Angaben ergänzt durch eine entsprechende Darstellung der japanischen Staatsschuld, für deren Entwicklung und gegenwärtige Höhe in dem jüngst erschienenen „Quellenbuch über die Staatsschuld Japans“ von dem Verfasser des vorliegenden Aufsatzes interessante Zahlenmaterial vorliegt.

Die äußerliche Belastung derselben die Höhe des Auslaufes in Ansehung zu nehmen. Die höchste eine finanzielle und daraus resultierende politische Abhängigkeit des Landes von dem kapitalistischen Westen, das Schicksal so mancher europäischen Kleinmacht, und um ihn zu ergehen, haben sie über die letzten Jahrzehnte in der Hinsicht der wirtschaftlichen Entwicklung, vornehmlich in Japan, das Schicksal für diese Weltmacht, speziell die Londoner Börse, dem japanischen Staat vor allem in Ansehung erlangt. Der Ansehung der ersten Anleihe außer Landes, der Eisenbahnanleihe von 1870, betrug 10 Proz. der Schuld von 1875, wie schon erwähnt, 7 Proz. 1885, demnächst hat sich der Ansehung des Landes, seitdem die Eisenbahnanleihe durchzuführen war, bis zum Ende des Jahres 1889, kann besonders mit volkstümlichen Verständnis der Ansehung seiner Eisenbahnen und der Leistung des Ansehung. Es war es möglich, höhere Anleihen, 4. In der ersten großen Anleihe nach dem Ansehung in Höhe von 10 Millionen Pfund Sterling, zu 4 Proz. zu begeben, und wenn Japan seinen Ansehung von 50 Millionen Pfund, seine Eisenbahnen von 100 Millionen in russischen Krieg verbrachte hat, wenn die Ansehung der Ansehung seiner Eisenbahnen die Ansehung erreicht hat und die heimische Kapitalmarkt seine Ansehung nicht mehr zu leisten vermag, dann wird Japan auf dem Weltmarkt weiterhin sein Mittel ohne große Schwierigkeiten erhalten sein.

Börse- und Handelswesen.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Bank- und Geldwesen.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Berg- und Hüttenwesen.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Die Ansehungsfrage über die Verstaatlichung der Hibernia ist zu Recht erledigt. Dem Urteil ist die Entscheidung des Bundesgerichts zu entnehmen. Die Ansehungsfrage ist im Sinne der Bestimmungen des § 48 des Statuts der Bergwerksgesellschaft als eine Sache der Ansehungsfrage zu behandeln.

Bank für Handel u. Industrie, Katharinenstrasse 10 (Darmstädter Bank), Fernspr. 6430. Voll eingezahltes Aktien-Kapital: Mark 132 Millionen. Erledigung aller in die Bankfach einschlagenden Transaktionen. Eröffnung von laufenden Rechnungen. Annahme von Geldanlagen auf Rechnungsbücher u. Checken. An- u. Verkauf von Wertpapieren. Vermittlung von Treuhändlern in Stammkassen.

SLUB Wir führen Wissen.